



# BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

**32-008-2012**

## Änderung § 13 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wülfrath

Erstellungsdatum	13.08.2012
Federführendes Amt	Ordnungsamt
Auskunft erteilt	Herr Reinhard Schneider
Sachbearbeitung	Herr Schneider, Reinhard

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
04.09.2012	Ausschuss für Umwelt und Ordnung	Vorberatung
25.09.2012	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

### Beschlussvorschlag

Die Änderung des § 13 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wülfrath wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

### Begründung

In § 13 Abs. 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wülfrath ist vorgegeben, dass Hunde u.a. auf Verkehrsflächen (z.B. Gehwege, Radwege), dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und in Anlagen nur angeleint ausgeführt werden dürfen.

Da diese grundsätzliche Anleinplicht aber nur innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gilt, werden außerhalb liegende Verkehrsflächen, zu denen auch der überwiegende Teil des Panoramaradweges gehört, durch diese Bestimmung nicht erfasst. Dieser im Juli des letzten Jahres eröffnete Radweg hat sich zu einem attraktiven Freizeitangebot entwickelt, das bei Spaziergängern, Radfahrern und anderen Erholungssuchende auch zunehmend überörtliche Bedeutung erlangt. Insbesondere an schönen Wochenendtagen wird der Panoramaradweg von zahlreichen Personen genutzt. Während das Miteinander von Spaziergängern und Radfahrern meist problemlos funktioniert, weil z.B. auf Klingelzeichen oder kurze Zurufe entsprechend auch vorhersehbar reagiert werden kann, kommt es durch freilaufende Hunde immer wieder zu insbesondere für Radfahrer nicht abzuschätzenden und somit gefährlichen Situationen.

Die Städte Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath streben daher eine einheitliche Anleinplicht auf dem gesamten Panoramaradweg an.

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt					Aufwand (EUR)	Produkt-Nr.	Mittel stehen		
	Ja	x	Nein		noch nicht zu übersehen			zur Verfügung	nicht zur Verfügung
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt					Auszahlung (EUR)	Produkt-Nr.	Mittel stehen		
	Ja	x	Nein		noch nicht zu übersehen			zur Verfügung	nicht zur Verfügung
Haushaltsjahr Ergebnishaushalt					Haushaltsjahr Finanzhaushalt		Folgeaufwand Ergebnishaushalt		
Folgeauszahlung Finanzhaushalt					Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer		

Sichtvermerk der  
Fachbereichsleiter:

Sichtvermerk der  
Bürgermeisterin:

weitere Sichtvermerke:



Während für die Stadt Velbert dies in einer Benutzungsordnung geregelt werden soll, sind in den Städten Heiligenhaus und Wülfrath die entsprechenden Vorgaben in den Ordnungsbehördlichen Verordnungen anzupassen.

Die einzelnen Parzellen des Panoramaradweges sind als Verkehrsflächen ausgewiesen. Obwohl der Verlauf in weiten Strecken durch Wald führt, handelt es sich daher dabei nicht um Waldwege, so dass die Regelungszuständigkeit allein bei der Stadt Wülfrath liegt. Diese Rechtauffassung wird von der zuständigen Forstbehörde geteilt.

Die Änderung hinsichtlich der Anleinpflcht wird zum Anlass genommen, auch weitere Regelungen in § 13 der Ordnungsbehördlichen Verordnung anzupassen.

So soll die Verpflichtung aufgenommen werden, Behältnisse (z.B. einfache kleine Plastiktüten) mitzuführen, um die Hinterlassenschaften aufzunehmen und zu entsorgen (§ 13 Abs. 2 S. 2 u. 3 neu).

Ebenfalls sind Friedhöfe gesondert aufgeführt (§ 13 Abs. 5 Nr. 4 neu), da bislang die Anleinpflcht auch hierfür nur in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gilt.

## Anlagen

<p><b>Alte Fassung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13 Tiere</b></p> <p>(1) Tiere sind auf den Verkehrsflächen und in Anlagen so zu halten, dass sie weder Personen, Tiere oder Sachen verletzen, beschädigen, gefährden oder verunreinigen können. Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.</p>	<p>Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG vom 8.12.2009 (GV.NRW. 765, ber. S.793) wird § 13 der von der Stadt Wülfrath als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wülfrath vom 13.12.2005 erlassenen Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wülfrath (OrdVO) wie folgt geändert.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13 Tiere</b></p> <p>(1) Tiere sind auf den Verkehrsflächen und in Anlagen so zu halten, dass sie weder Personen, noch Tiere oder Sachen verletzen, beschädigen, gefährden oder verunreinigen können. (2) Wer auf Verkehrsflächen oder Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Insbesondere sind Hundeführerinnen und Hundeführer verpflichtet, geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl mit sich zu führen, um die Hinterlassenschaften vollständig aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen zu können. Bei Kontrollen durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei ist das Mitführen solcher Behältnisse nachzuweisen.</p>
---	--



<p>(2) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden (vgl. § 8).</p> <p>(3) Wild lebende Tiere, insbesondere Katzen und Tauben, dürfen nicht gefüttert werden.</p> <p>(4) Hunde sind auf Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen und in öffentlichen Gebäuden nur angeleint auszuführen. Innerhalb von Anlagen sind Hunde auf den vorgegebenen Wegen zu führen.</p> <p>(5) Von den Regelungen in den Absätzen 2 und 4 sind Blindenhunde ausgenommen.</p>	<p>(3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, sonstigen öffentlichen Sporteinrichtungen und Schulhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden (siehe auch § 8).</p> <p>(4) Wild lebende Tiere, insbesondere Katzen und Tauben, dürfen nicht gefüttert werden.</p> <p>(5) Hunde sind unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes NRW in folgenden Bereichen nur angeleint auszuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) auf Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile,</li><li>2) auf allen Verkehrsflächen, auf denen durch Verkehrszeichen die Nutzung für Fußgänger und Radfahrer erlaubt oder vorgegeben ist, z.B. Panorama-radweg,</li><li>3) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,</li><li>4) auf allen Friedhöfen,</li><li>5) in öffentlichen städtischen Gebäuden. Innerhalb von Anlagen sind Hunde auf den vorgegebenen Wegen zu führen.</li></ol> <p>(6) Von den Regelungen in den Absätzen 3 und 5 sind Blindenhunde ausgenommen.</p>
--	---